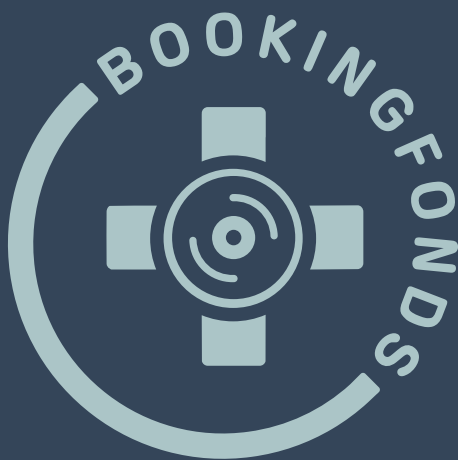


FREIBURGER
BOOKINGFONDS



FÖRDERMODALITÄTEN

FÖRDERBEDINGUNGEN

1. Förderungsfähig sind grundsätzlich alle Bookings (hier: Musikveranstaltungen) der Unterhaltungsmusik. FBF gewährt dabei Kostenbeihilfen für Gage, Reise, Unterbringung, Catering, Agenturprovisionen, Transferfahrten und sonstige bookingrelevante Kosten. Die Fördersumme einer einzelnen Veranstaltung darf nicht mehr als 750 € betragen. Die Förderung der Gage ist auf 50 % der Gesamtgage beschränkt.
2. Ausgeschlossen sind Bookings mit Business- oder First-Class-Flügen oder mit Gagen, die höher als 20% des jeweils durchschnittlichen und aktuellen Bruttojahreseinkommen der BRD, bezogen auf das Kalenderjahr 2020 (Stand 2020: 9.540 €), übersteigen. Für die Folgejahre verändert sich dieser Betrag in dem Umfang, wie sich der Bruttojahreseinkommen der BRD verändert. Für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblich ist der Wert des Vorjahres.
3. Ein einzelner Antragsteller kann maximal 12 Förderungen innerhalb eines Kalenderjahres beanspruchen.
4. Die Förderung einer Veranstaltung darf maximal 12 Monate im Voraus beantragt werden.
5. Offensichtlich diskriminierende Inhalte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

ANTRAGSMODALITÄTEN

1. Der Antrag auf eine Förderung erfolgt online über ein Formularfeld. Folgende Angaben sind mindestens notwendig:
 - Name, Adresse und Kontaktdaten des Veranstalters und, soweit davon abweichend, die Kontaktdaten der Veranstaltungsstätte,
 - Name und Kontakt von Künstler oder Agentur,
 - Höhe der voraussichtlichen förderfähigen Kosten (Kostenschätzung des Veranstalters),
 - Termin, angestrebter Eintrittspreis sowie Kapazität der Veranstaltungsstätte,
2. Restliches bestätigtes Programm.
3. Für die Projektbeschreibung stehen im Eingabefeld maximal 1.000 Zeichen zur Verfügung.
 - Dem Online-Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Angebot/Vertrag mit Künstler als PDF oder JPEG,
4. Vorlage bereits gestellter oder bezahlter Rechnungen als PDF oder JPEG.
5. Durch die Eingabe der vorgenannten Angaben über das Formularfeld ist der Förderantrag rechtswirksam gestellt. Der Veranstalter erhält eine elektronische Antragseingangsbestätigung.
6. Die Anträge werden nach der Jurybewertung durch den FBF auf dessen Internetplattform einsehbar gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die personenbezogenen Daten des Antrags vor Veröffentlichung anonymisiert. Nicht anonymisiert veröffentlicht werden lediglich die Namen der jeweiligen Veranstaltung samt des erreichten Booking-Scores.
7. Jeder Antragsteller trägt selbst die Verantwortung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit seines Förderantrages. Nicht ordnungsgemäße Aufträge werden nicht bearbeitet.
8. Stichtag für die Einreichung eines Antrags für einen Folgemonat ist der 15. des laufenden Monats. Danach eingehende Anträge werden nicht bzw. erst im Folgemonat berücksichtigt.
9. Mit der Antragstellung erklärt der Veranstalter, jedwede Entscheidung der unabhängigen Jury (nachfolgend § 4) über die Förderfähigkeit der Veranstaltung zu akzeptieren, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Veranstalter erkennt an, dass die Jury unabhängige Ermessensentscheidungen trifft.

BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Die gestellten Anträge werden anonymisiert von gewählten Jurymitgliedern auf Basis eines vorher festgelegten Bewertungssystems beurteilt. Die Jury fungiert als unabhängiges Bewertungsgremium. Aus den Bewertungen der einzelnen Jurymitglieder wird ein Wert, der sog. Booking-Score, gebildet.
2. Der erreichte Booking-Score bestimmt die Förderwürdigkeit- und Förderreihenfolge aller vollständig bewerteten Anträge.
3. Die Entscheidung der Jury, ob der Antrag förderungsfähig ist oder nicht, wird dem Veranstalter in Textform mitgeteilt.
4. Jeweils am Monatsersten werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Score-Wertes solange bewilligt, bis der jeweilige Monatstopf erschöpft ist.

AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Das Jahresbudget des FBF wird gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt.
2. Nach der Veranstaltung begleicht der FBF die Nettoausgaben des Veranstalters in Höhe der zugesagten Förderung gegen Vorlage von Zahlungsbelegen und Rechnungen. Ausgeglichen werden nur über Originalbelege nachgewiesene Kosten, es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Die Auszahlung des Fördergeldes wird sechs Wochen nach der vollständigen Übergabe der Unterlagen fällig.
3. Kosten, die über die im Rahmen der Antragstellung einzureichende Kostenschätzung hinausgehen, sind nicht förderfähig und werden nicht erstattet.
4. Die zugesagten Fördermittel müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Veranstaltungstermin abgerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf die Auszahlung.